Stellungnahme Fronius Deutschland GmbH zur Konsultation von Eckpunkten zur MiSpeL-Festlegung der BNetzA

„Eckpunkte zur Konsultation Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)“ vom 17.09.2025

Wir begrüßen die Eröffnung des Festlegungsverfahrens zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten und damit die Möglichkeit der flexiblen Speicherbewirtschaftung zur Förderung der Energiewende. Durch die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten von Speichern gemäß §19 Abs. 3 S.1 Nr. 2 und 3 EEG können Speicher effizient und netzdienlich eingesetzt werden und so einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilisierung beitragen.

Allgemein

Die Ausgestaltung der **Abgrenzungsoption nach Anlage 1** in der Form, dass **nur AC – Speicher** diese Variante wählen können, wird zu einem Wettbewerbsnachteil für DC-Speicher im Rahmen der flexiblen Speichernutzung führen. Die Vielzahl der bereits installierten Speicher im Heimsegment sind vornämlich DC-Speicher, welche über einen Hybridwechselrichter angeschlossen sind. Bereits jetzt sind auf dem Markt mess- und eichrechtlich zugelassene DC-Zähler verfügbar und könnten bei Berücksichtigung in der Festlegung einen wichtigen Beitrag zur vollumfänglichen Einbindung aller im Markt vorhandenen Speicher leisten.

Die Ausgestaltung der Pauschaloption nach Anlage 2 ist nur im Sinne der **maximalen vergütungsfähigen Menge an Strom als „pauschal“** zu bezeichnen (500kWh pro kWp installierter Leistung pro Jahr [§19Abs EEG]). Ausgehend von dieser pauschal festgelegten förderfähigen Maximalmenge sind zur Ermittlung der tatsächlichen förderfähigen Menge, eine Vielzahl von Ausnahmen zu berücksichtigen und weitere Berechnungen anzustellen, welche es dem **Betreiber erst nach Ablauf des abrechnungsrelevanten Bezugsjahres ermöglichen, die tatsächlich förderfähige Menge und damit den Erlös aus der Speicherbewirtschaftung** zu ermitteln. Gerade im Heimspeichersegment bis 30kW sollte die Pauschaloption vermutlich eine einfache und unkomplizierte Teilhabe an der Flexibilität des Strommarktes ermöglichen. Die nun vorliegende Ausgestaltung wird vermutlich dazu führen, dass wenige Heimspeicher zu einer signifikanten Stabilisierung der Netze und zu einer höheren Flexibilität beitragen werden. Insbesondere die erst nach „im Rückblick auf das abgelaufene Abrechnungsjahr“ (Anlage 2, S. 7, 3. Absatz) bekannte tatsächliche Fördermenge (vgl. Abzug von AW<0-Zeiten) wird dazu führen, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für Kleinanlagen in der Pauschaloption für Anlagenbetreiber durch Installateure und andere energiewirtschaftliche Unternehmen nicht möglich sein wird und somit Anlagenbetreiber ihren Speicher weiterhin als Eigenverbrauchsspeicher nach dem Ausschließlichkeitsprinzip betreiben werden.

Die komplexen Prozesse in der Anwendung der Abgrenzungs- und Pauschaloption bei Messung, Berechnung und Abrechnung müssen vor Anwendung der Optionen noch in

die Marktkommunikation (Mako) umgesetzt werden. Ohne finale Festlegung und Umsetzung der notwendigen Schritte in die Mako sollten die Optionen zur flexiblen Speichernutzung nicht in Kraft gesetzt werden. Dies würde auf Grund der hohen Anzahl an Verteilnetzbetreibern, Messstellenbetreibern und Energielieferanten zu einer unübersichtlichen Interpretation der Inhalte der Festlegung führen.

Die **gesetzlich unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der beiden Optionen** (Abgrenzungsoption theoretisch unmittelbar mit der Festlegung, Pauschaloption erst mit beihilfenrechtlicher Genehmigung) sollte durch die Festlegung der BNetzA dahingehend geheilt werden, dass auch die Abgrenzungsoption erst mit der Möglichkeit der Nutzung der Pauschaloption möglich wird. Dies würde eine Benachteiligung der im Markt befindlichen DC-Speicher verhindern und auch die Notwendigkeit der Umsetzung der Voraussetzungen zur beihilfenrechtlichen Genehmigung (Anlage 2, S. 8, Absatz 3).

zu Anlage 2: Pauschaloption

inkonsistenter Umgang mit Steckersolargeräten

Gemäß §19 Absatz 3c, Satz 2 Nr. 3 EEG bleiben bei der Berechnung des Grenzwertes von 30kW zur Anwendbarkeit der Pauschaloption Steckersolargeräte **unberücksichtigt**. Bei der Berechnung der Pauschal-Grenze der Förderfähigkeit im Kalenderjahr sind gemäß Anlage 2, Seite 7, Absatz 4 Steckersolargeräte hinter der Einspeisestelle mit zu **berücksichtigen**.

Erhöhung der Komplexität der Pauschaloption

Den Erhalt der Anreizfunktion zur netzdienlichen Speicherbewirtschaftung und der Vermeidung der **Stromeinspeisung zu Zeiten AW<0** (Anlage 2, Seite 8, Absatz 2) ist, unter Berücksichtigung der Gesamtbilanz nachvollziehbar. Jedoch wird die Pauschaloption dadurch komplex und für die Betreiber von Anlagen < 30kW und den zugehörigen Heimspeichern der Erlös aus der Teilnahme an der Pauschaloption nicht kalkulierbar. Gerade im Bereich von PV-Anlagen < 30kW sind Investitionen von den finanziellen Möglichkeiten von Privatpersonen abhängig und die Wirtschaftlichkeit muss durch Installateure, aber auch durch die Direktvermarkter einfach und verständlich aufgezeigt werden können. Die als „pauschale“ Option zur einfachen Integration der großen Anzahl an Heimspeichern im Ein- bzw. kleineren Mehrfamilienhaussegment erfährt unter anderem dadurch eine höhere Komplexität, welche auch durch die Energie-Management-Systeme zu berücksichtigen sein wird. Hinzu kommen die, **kurzfristigen Steuerungsmaßnahmen der Netzbetreiber** zum Erhalt der Netzstabilität wie Redispatch und Dimmung der Netzbezugsleistung nach §14a EnWG, welche durch EMS nicht im Vorfeld eingeplant werden können und somit der möglicherweise zuvor als „günstig“ berechnete Stromfluss innerhalb und außerhalb der Liegenschaft nicht umgesetzt werden kann.

Definition der Einspeisestelle

Das Konsultationsdokument zur Festlegung greift den Begriff „Einspeisestelle“ aus dem §19 Abs. 3c EnWG auf, um unter anderem die Personenidentität der Anlagenbetreiber zu definieren. Der **Begriff „Einspeisestelle“ ist jedoch nicht final definiert**. Der dadurch entstehende Interpretationsspielraum führt dazu, dass es möglich sein könnte, dass aufgrund der Installation eines Steckersolargerätes, welches z.B. ein Mieter eines Mehrfamilienhauses auf seinem Balkon installiert hat, der Eigentümer der Liegenschaft die „Hauptanlage“ mit Speicher nicht im Rahmen der flexiblen Speicherbewirtschaftung einbringen darf. Sofern die „Einspeisestelle“ der Netzverknüpfungspunkt der Liegenschaft mit dem Netz ist und nicht der Stromzähler der einzelnen Wohneinheit. Die Einstufung von Steckersolargeräten als „privilegiert“ im BGB und WEG führt dazu, dass Vermieter ein Steckersolargerät nur aus triftigem Grund verweigern dürfen, ob der Wegfall des Betriebs der „Hauptanlage“ im Rahmen der Pauschaloption nach §19 Absatz 3c EEG ein solcher triftiger Grund ist offen.

Abzuwägende Anpassungen

- ➔ Steckersolargeräte bleiben bei der Pauschaloption generell unberücksichtigt. Dies bedeutet, sie werden weder in die Berechnung der Teilnahmegrenze von 30kW aufgenommen (ist bereits der Fall), noch werden sie in der Berechnung der max. förderfähigen Höchstmenge berücksichtigt. Auch stellen sie kein Hindernis bei der Feststellung der Personenidentität des Anlagenbetreibers für die Solaranlagen dar, da sie unberücksichtigt bleiben.
- ➔ Festlegung von „pauschalen“ / festen Zeiten in denen innerhalb eines Jahres mit AW<0 zu rechnen ist und eine Einspeisung nicht mit der Marktprämie vergütet wird. Dies könnte rollierend zum Ende eines Kalenderjahres für das neue Jahr festgelegt werden, so dass neue Erfahrungswerte mit einfließen und eine mögliche Zunahme von AW<0-Zeiten Berücksichtigung findet.
- ➔ Einführung einer maximalen Abzugsmenge an AW<0-Zeiten für Anlagen < 30kW anhand der im Kalenderjahr angefallenen Zeiten, z.B. in Form eines festgelegten Prozentsatzes.